



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-111300/0015-I/4/2008

Betreff: GZ. BMSK-40101/0013-IV/9/2008 vom 16. April 2008

**Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Soziales und
Konsumentenschutz - Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund
und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite
Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Finanzen; (Frist: 15. Mai 2008)**

Zu dem vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz erstellten und mit Note vom 16. April 2008 unter der Geschäftszahl BMSK-40101/0013-IV/9/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

09.05.2008

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)

Anlage

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An
Bundesministerium für Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0015-I/4/2008

Betreff: BMSK-40101/0013-IV/9/2008 vom 16. April 2008

Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz - Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen; (Frist: 15. Mai 2008)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das gegenständliche legistische Vorhaben wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich begrüßt, insbesondere weil die positiven Auswirkungen einer Einkommenssteigerung ärmerer Bevölkerungsschichten auf das Wirtschaftswachstum evident sind und beispielsweise auch in einer WIFO-Studie zu Maßnahmen zur Steigerung der privaten Inlandsnachfrage aus dem Jahr 2006 bestätigt werden. Aufgrund der schwierigen Prognostizierbarkeit der gesamtwirtschaftlichen Effekte einer bedarfsorientierten Mindestsicherung wird jedoch seitens des Bundesministeriums für Finanzen nach Ablauf der vorläufigen Vereinbarung im Jahr 2010 eine verbindliche Evaluierung derselben empfohlen. Speziell dem Erfolg der Reintegration von Arbeitslosen in den Erwerbsprozess ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sollte in diesen Bereichen nicht der gewünschte Erfolg eintreten, wäre eine Adaptierung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu überlegen.

Ungeachtet der Zielsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist jedoch aus der seitens des Bundesministeriums für Finanzen wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 7 „One-Stop-Shop“:

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der gegenständlichen Vereinbarung gewährleistet der Bund allen arbeitsfähigen Arbeitsuchenden einen gleichen Zugang zu den Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice (§ 32 AMSG) und wird in seiner Arbeitsmarktpolitik in den allgemeinen Zielvorgaben (§ 59 AMSG) einen besonderen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung arbeitsfähiger BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in das Erwerbsleben setzen.

Das Bundesministerium für Finanzen geht insbesondere davon aus, dass bei der „besonderen Schwerpunktsetzung“ für Maßnahmen zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben keine zusätzlichen budgetären Mittel des Bundes in Anspruch genommen werden.

Zu Artikel 8 „Krankenversicherung“:

Nach Artikel 8 Abs. 3 der vorliegenden Vereinbarung übernimmt der Bund die Differenz für den Fall, dass die von den Ländern zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge den tatsächlichen Leistungsaufwand der Träger der Krankenversicherung nicht decken können. Die finanzielle Belastung hiefür würde nach Schätzung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz ca. 20 Mio. Euro betragen.

Diese Ausfallhaftung des Bundes ist aus budgetären Gründen seitens des Bundesministeriums für Finanzen abzulehnen.

Zu Artikel 5 „Ausgleichszulage und vergleichbare Leistungen“:

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Entwurfes gewährleistet der Bund allen BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form der Ausgleichszulage nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 292ff ASVG und Art. 10 Abs. 2 und 3 Z 1 lit. a dieser Vereinbarung, wobei die Ausgleichszulagenrichtsätze nach den Vorgaben des Pensionsrechts jährlich erhöht werden. Nach Artikel 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird die zum Ausgleichszulagenrichtsatz gebührende Erhöhung für Kinder

(§ 293 Abs. 1 letzter Satz ASVG) an den nach Art. 10 Abs. 3 Z 2 lit. a von den Ländern zu gewährleistenden Mindeststandard abzüglich des Kinderzuschusses (§ 262 ASVG) angepasst.

Dazu ist festzuhalten, dass zwar die Erhöhung der Ausgleichszulage im aktuellen Regierungsprogramm vereinbart wurde, allerdings in diesem keine Erhöhung der Ausgleichszulage für die Kinder von Beziehern von Ausgleichszulagen vorgesehen ist. Zudem wäre die gegenständliche Regelung mit Mehrkosten von 7 Mio. Euro für den die Ausgleichszulage tragenden Bundeshaushalt verbunden. Diese Regelung muss daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen aus budgetären Gründen ebenfalls abgelehnt werden.

Zu Artikel 21 „Begrenzung der Kosten für die Länder“:

Im Artikel 21 werden die Nettozusatzkosten der Länder (einschließlich der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften davon auf die Gemeinden entfallenden Anteile) für die Jahre 2009 und 2010 mit jeweils 50 Millionen Euro gedeckelt. Eine Evaluierung im Jahr 2010 soll klären, ob diese Deckelung überschritten wurde. Bejahendenfalls sind zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden erneut Verhandlungen über die künftige Kostentragung zu führen (Artikel 22 Abs. 4 und 5 des Entwurfs).

Artikel 22 Abs. 4 und 5 des Entwurfs legen die Interpretation einer zwingenden Kostenübernahme durch den Bund bei Überschreitung der genannten Nettozusatzkosten nahe und lassen die Möglichkeit einer Rückführung der Mehrkosten in den vereinbarten Rahmen (50 Mio. Euro) außer Acht. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung der Punktation zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Punkt 12 „Befristung“; Beilage zum Paktum Finanzausgleich 2008) in die gegenständliche Vereinbarung aufzunehmen.

Demgemäß wird um Verständnis ersucht, dass der vorliegenden Vereinbarung in dieser Form nicht zugestimmt werden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

09.05.2008

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)